

## 1. Pestizide

Wann immer die GIZ Pestizide (also sowohl Pflanzenschutzmittel als auch Schädlingsbekämpfungsmittel) unmittelbar im Kontext von Vorhaben beschafft, aber auch bei Finanzierungen und im Beratungskontext, ist zu prüfen, in welche von der GIZ definierte Kategorie der jeweils zu beschaffende Wirkstoff fällt. Die Eingruppierung in die GIZ-Kategorien erfolgt anhand der Einschätzung der Toxizität der Wirkstoffe durch verschiedene internationale Konventionen und Organisationen. Sie bezieht sich auf Wirkstoffe, nicht Endprodukte, die einen oder mehrere Wirkstoffe sowie weitere Substanzen enthalten können, die für die Herstellung, Lagerung und/oder Anwendung der Pestizide wichtig sein können.

I. Von der Beschaffung ausgeschlossen sind Wirkstoffe, die:

- in die Stockholm-Konvention (Annex A, B und C sowie Substanzen, die zur Aufnahme in die Konvention vorgeschlagen sind)<sup>1</sup>, die Rotterdam-Konvention<sup>2</sup> bzw. das Montreal-Protokoll<sup>3</sup> aufgenommen sind
- von der Weltgesundheitsorganisation (WHO)<sup>4</sup> als „extrem gefährlich“ (Gefährdungsklasse Ia) oder „hoch gefährlich“ (Klasse Ib) eingestuft sind
- die von dem Globally Harmonised System (GHS)<sup>5</sup> und/oder seiner Umsetzung in der EU<sup>6</sup> als karzinogene, mutagene und/oder reproduktive Giftstoffe (GHS carc/muta/repro 1a und 1b) klassifiziert wurden
- Beispiele sind die Insektizide DDT, Lindan, Endosulfan, Methamidophos, Methyl-Parathion, Monocrotophos, Methylbromid

II. Ausnahmsweise und mit einer Begründung der Notwendigkeit der Anwendung können Wirkstoffe beschafft werden, die:

- auf der Meldungsliste der Rotterdam-Konvention (Notification List)<sup>7</sup> stehen
- auf der Liste der von der Europäischen Union nicht genehmigten Stoffe (EC No. 1107/2009)<sup>8</sup> stehen
- vom Pestizid Aktions-Netzwerk (PAN)<sup>9</sup> als besonders gefährlich eingestuft sind

III. In der Regel können Wirkstoffe zur Beschaffung zugelassen werden, die:

- von der WHO als "moderat gefährlich" (Klasse II) oder "minderschädlich" (Klasse III) eingestuft sind oder von denen laut WHO bei ordnungsgemäßer Anwendung keine akute Gefahr ausgeht (Tabelle 5)<sup>10</sup>
- in der Europäischen Union zugelassen sind
- und die auf keiner der oben genannten Listen aufgeführt sind

---

<sup>1</sup> [Stockholm Convention](#) on Persistent Organic Pollutants (POP), Anhänge A, B und C sowie zur Aufnahme vorgeschlagene Stoffe

<sup>2</sup> [Rotterdam Convention](#) on the Prior Informed Consent (PIC) Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade, Annex III

<sup>3</sup> [Montreal Protocol](#) on Substances that Deplete the Ozone Layer

<sup>4</sup> The [WHO recommended classification of pesticides](#) by hazard and guidelines to classification

<sup>5</sup> Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals ([GHS](#))

<sup>6</sup> [EU Regulation \(EC\) 1272/2008](#)

<sup>7</sup> [Notification List of Rotterdam-Convention](#)

<sup>8</sup> [Regulation \(EC\) No. 1107/2009](#) on the placing of plant protection products on the market and [EU Pesticides Database](#)

<sup>9</sup> [PAN International List of highly hazardous Pesticides \(HHPs\) March 2021 \(pan-international.org\)](#)

<sup>10</sup> The [WHO recommended classification of pesticides](#) by hazard and guidelines to classification

Wenn Pestizide von der GIZ beschafft werden, müssen bestimmte verpflichtende Auflagen zur Handhabung, Lagerung, Anwendung und Entsorgung beachtet werden, die dem Schutz der Anwender\*innen und der Umwelt dienen.

In Ländern, in denen eine amtliche Zulassungspflicht besteht, dürfen nur Mittel beschafft werden, die dort zugelassen sind. Ausgenommen von der Zulassungspflicht sind nur „Kleinstmengen“ (bis zu 1 kg bzw. 1 l pro Produkt und Jahr), die innerhalb eines Projekts zu Versuchszwecken entweder im Feld ausgebracht oder im Labor verwendet werden. Zu diesen „Kleinstmengen“ zählen auch Analysestandards, die für Laborzwecke benötigt werden. In diesen Fällen können Wirkstoffe auch beschafft werden, wenn keine nationale Registrierung vorliegt, solange ihre Verwendung unter Aufsicht von Fachleuten und in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Stellen erfolgt.

### 2. Mineraldünger

Alle relevanten Vorschriften und Anweisungen für einen sicheren Umgang mit Mineraldüngern müssen beachtet werden. Potenzielle Risiken für die Umwelt müssen durch gute fachliche Praxis und ein standortspezifisches Düngemanagement minimiert werden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass keine Mineraldünger beschafft werden, von denen besondere Gefahren ausgehen könnten. Dies gilt insbesondere für leicht explosive Stoffe sowie sogenannte *Dual Use*-Produkte, die zur unrechtmäßigen Herstellung von Sprengkörpern und Explosivstoffen missbraucht werden könnten und in der EU-Verordnung 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe gelistet sind<sup>11</sup>. Zu diesen *Dual Use*-Stoffen zählen unter anderem auch gängige Düngemittel wie z.B. Ammoniumnitrat und Kalkammonsalpeter, die zurzeit aufgrund der potenziell möglichen Nutzung als Sprengkörper grundsätzlich nicht genehmigt werden.

### 3. Sonstige Bestimmungen

Die in dieser Anlage genannten Bestimmungen gelten, sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart. Erfolgt die Einreichung der jeweiligen Unterlagen nicht entsprechend der vereinbarten Vorgaben und im Sinne der in dieser Anlage genannten Bestimmungen, stellt dies für die GIZ ein den Vertrag beeinträchtigendes Ereignis wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar, welches die GIZ zur Aussetzung von Zahlungen, einer Kündigung sowie Rückforderungen berechtigt.

Zusätzliche oder von den genannten Bestimmungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen im Vertrag festgehalten werden. Die GIZ ist berechtigt weitere Prüfungen und Freigaben anzusetzen und zusätzliche Unterlagen vom Finanzierungsempfänger anzufordern.

---

<sup>11</sup> [EUR-Lex - 32019R1148 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)